

„Recht der Aufenthaltserlaubnisse und Visumsrecht „

İlknur Şenol-Baysu

RA+FA Migrationsrecht

Ringvorlesung : Migrationsrecht

Pro Bono

Ort : Universität Mannheim

28. Oktober 2024



Gliederung

Rechtsquellen des
Migrationsrecht

Abgrenzung

Aufenthaltserlaubnis zu
anderen Aufenthaltstiteln

Einreise ins Bundesgebiet:
- mit oder ohne Visa ?

Allgemeine Voraussetzungen
einer AE

Nebenbestimmungen –
Rechtswidrig ? Und dann ?

Personeller Anwendungsbereich des Migrationsrecht



Das Aufenthaltsgesetz

- ✓ regelt:
 - Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Integration (§ 1 Abs. 1 S. 4)
- ✓ Grundsatz:
 - für Einreise und Aufenthalt ist i.d.R. ein Aufenthaltstitel erforderlich (§ 4 Abs. 1 S. 1)

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis (einschl. Blaue Karte EU und ICT-Karten)
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Welche Vorschrift gilt für meinen Sachverhalt ?

Es kommt nicht nur auf die STA/ Status des Antragsstellers an, sondern, auf die STA des Ehegatten, der Kinder ,von deren wiederum Aufenthaltsrechte abgeleitet werden können.

Beispiel, Iranerin I ist jeweils mit Deutschen/ Spanier/ Türken verheiratet.

Nach zwei Jahren Ehe in D trennen sie sich ,nach welchem Recht richtet sich der weitere Aufenthalt von I ?

-AufenthG, FreizügG/EU, Art. 7 ARB 1/80



Aufenthaltstitel & Co.

Rechtmäßiger Aufenthalt

Visum oder
Visumsfreier
touristischer
Aufenthalt

Fiktions-
bescheinigung
=
Aufenthalts-
titel
beantragt

Aufenthalts-
erlaubnis

Niederlassungs-
Erlaubnis
+
Daueraufenthalt
srecht EU

Freizügigkeits-
Bescheinigung
für EU-Bürger

Aufenthalts-
erlaubnis-EU
Für Familienan-
gehörige

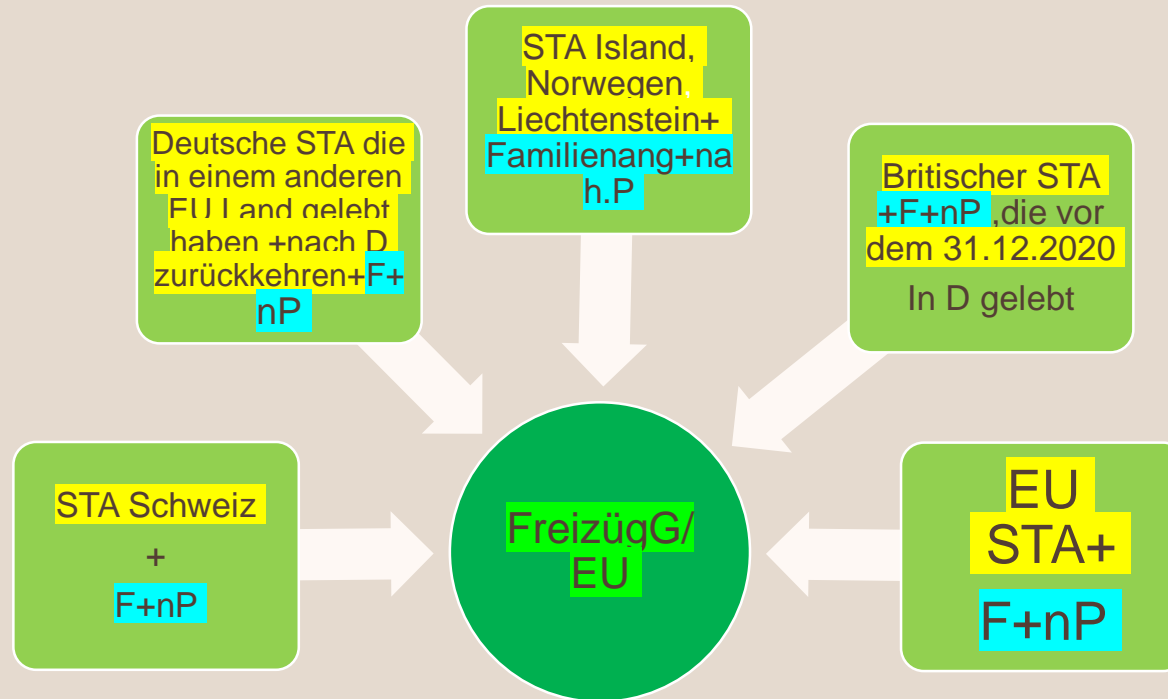
Legaler Aufenthalt

Duldung =
Aussetzung
der
Abschiebung

Grenzübertritts-
bescheinigung =
Ausreisefrist

Aufenthalts-
gestattung
während dem
Asylverfahren

2. Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetz



Familienangehöriger +nahestehende Person

Viel weiterer Familienbegriff + nahestehende Personen:

Eltern++Schwiegereltern+Grosseltern+Enkel,
Stiefkinder,Pflegekinder etc

Visum

- Erteilung durch Auslandsvertretung
- **Schengen-Visum** („C-Visum“)
 - für vorübergehende Besuchsaufenthalte
- **nationales Visum** („D-Visum“)
 - für längerfristige Aufenthalte

9

Schengen-Visum („C-Visum“)

- ✓ ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
- ✓ nur ausnahmsweise verlängerbar
- ✓ wichtigste Erteilungsvoraussetzung:
Rückkehrbereitschaft
- ✓ i.d.R. kein Wechsel in Daueraufenthalt
- ✓ Erwerbstätigkeit nicht erlaubt
- ✓ gültig i.d.R. max. 3 Monate, aber auch
Jahresvisa mit 90-tägiger Aufenthaltsdauer

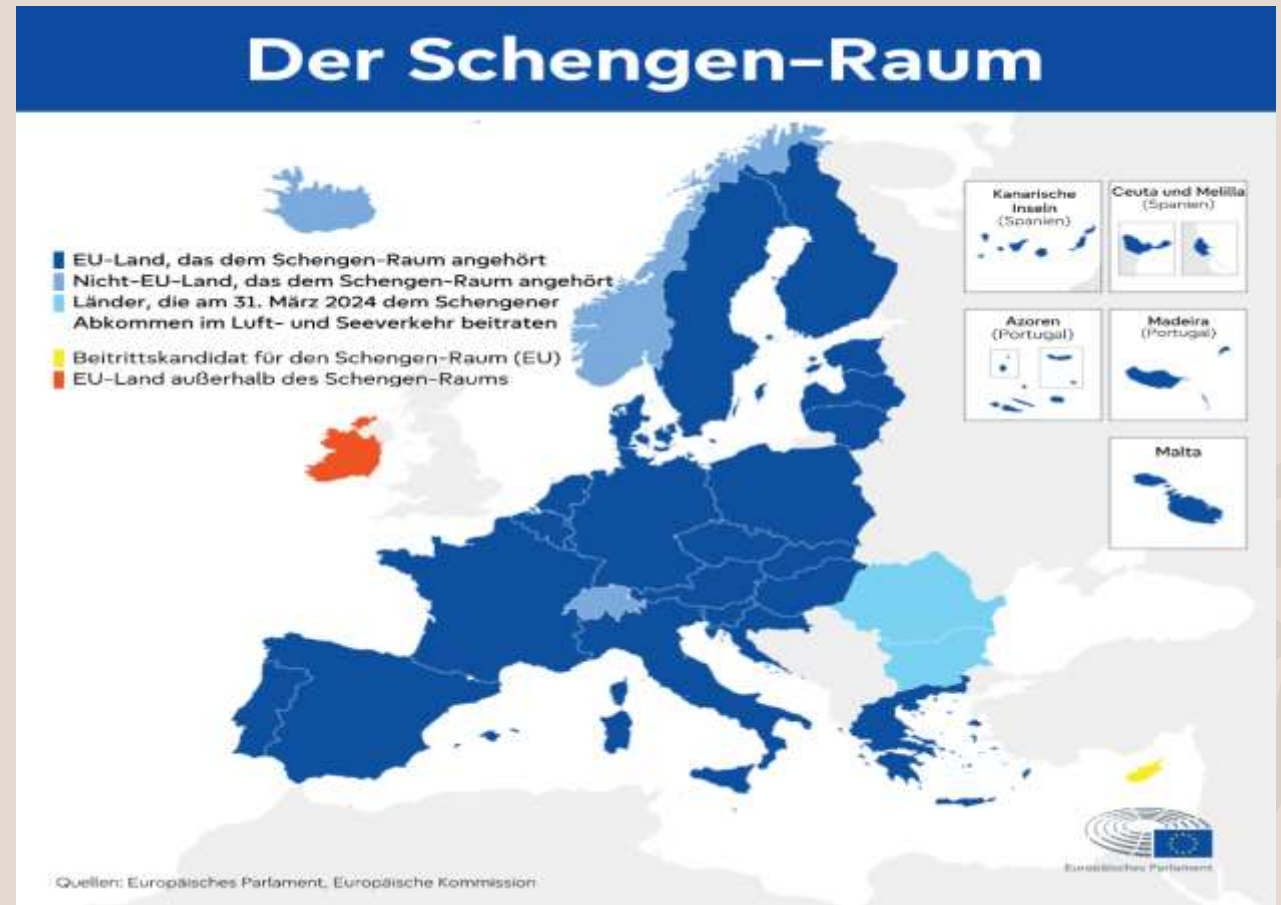
10

Aktueller Schengenraum

1. Welche Länder sind Mitglied des Schengener Abkommens?

2. Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

3. Es handelt sich folglich um alle EU-Staaten, mit Ausnahme von Irland; das EU-Mitgliedsland Zypern wendet den Schengen-Acquis bislang nur teilweise an. Bis zu der von Zypern angestrebten vollständigen Anwendung des Schengen-Acquis bleiben die Personenkontrollen an den Binnengrenzen einstweilen noch bestehen. Für Bulgarien und Rumänien gilt entsprechend dem Beschluss des Rates vom 30. Dezember 2023 (Beschluss (EU) 2024/210), dass seit dem 31. März 2024 die Personenkontrollen an den Luft- und Seebinnengrenzen zu und zwischen Bulgarien und Rumänien abgeschafft worden sind. An den Landbinnengrenzen werden weiterhin Personenkontrollen durchgeführt. Zusätzlich zu den genannten EU-Mitgliedsländern gehören auch Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten.







Vielen Dank